

# Satzung

=====

## betreffend den Bebauungsplan Nr. 37 "Hopen" der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung vom 26. November 1968 (BGBl. I, S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung gemäß § 2 BBauG beschlossen.

### § 1

#### Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 11. März 1971.

### § 2

#### Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich verzeichnet. Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 und 6 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden für die Flurstücke 359/1 und 360/1 der Flur 24 die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 16 rechtsunwirksam.

### § 3

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der öffentlichen Grünfläche (Kinderspielplatz) und der Verkehrsflächen, sind Bauland.

### § 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die offene und Gruppenbauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

### § 5

#### Bauflächen für Garagen

Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und eingeschossig errichtet werden.

§ 6

Fernsprechleitungen

Fernmelleitungen können nach § 1 des Telegrafengesetzes vom 18.12.1899 (BGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 7

Ausnahmen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen sowie die zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahmen, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zugelassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lohne, den ..22. Juli 1971.....



.....  
(Dullweber)  
Bürgermeister

.....  
(Becker)  
Stadtdirektor

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES  
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. T. I, S. 341) GEMÄSS  
VERFÜGUNG VOM 29. Okt. 1971  
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.  
VERW. BEZIRKS OLDENBURG



Oldenburg, den 29. Okt. 1971

Im Auftrag

.....